

MERKBLATT

MARKETING-LEISTUNG, SPONSORING, SPENDEN

im Rahmen von TECSELECT

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich
telefonisch an +49(0)7156/9457-94 oder per Mail an info@tecselect.de

Zur Klarstellung, welche Leistungen über TECSELECT abgerechnet werden können, müssen diese drei Begriffe klar definiert und voneinander abgegrenzt werden:		Rechnung	Leistung/ Gegenleistung	Vertrag / Auftrag	Betriebsausgabe
MARKETINGLEISTUNG	unter Einhaltung der TECSELECT-Grundregeln möglich	✓ gestellt von einem neutralen Dienstleister	✓ Leistung wird von einem Dienstleister erbracht	✓ Auftrag wird an Dienstleister erteilt	✓
SPONSORING	in eingeschränktem Rahmen möglich	✓ gestellt von einem eingetragenen Verein / einer gemeinnützigen Organisation	✓ Gegenleistung zwingend erforderlich	✓ eine vertragliche Vereinbarung besteht (Sponsoring-Vertrag)	✓
SPENDEN	bei TECSELECT ausnahmslos nicht möglich	✗ statt einer Rechnung wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.	✗ Gegenleistung nicht zulässig	✗ Spenden sind freiwillige Zuwendungen	✗

MERKBLATT

MARKETING-LEISTUNG, SPONSORING, SPENDEN

im Rahmen von TECSELECT

TECSELECT 

DEHA Elektrohandelsges. mbH & Co. KG
Weilimdorfer Str. 74/2 • 70839 Gerlingen

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich
telefonisch an +49(0)7156/9457-94 oder per Mail an info@tecselect.de

MARKETING-LEISTUNG

Unter Marketing-Leistung (im Bezug auf TECSELECT) versteht man all die Dinge, die mit Kundengewinnung und Kundenbindung zu tun haben. Es handelt sich um **Maßnahmen und Aktivitäten, die eine Werbewirkung haben** und die Firma und ihr Leistungsangebot in der Öffentlichkeit präsentieren.

Um eine Marketing-Leistung über TECSELECT abrechnen zu können, gilt folgendes:

- » Einhaltung der grundsätzlichen TECSELECT-Spielregeln.
- » Die Rechnung stammt von einem **neutralen Dienstleister**.
- » **Kein „verstecktes“ Sponsoring**, also Leistungen, die von ihrer Art her klassisches Sponsoring sind (z. B. Werbung in/auf Programmheften, Banden, Plakaten, Eintrittskarten von Veranstaltungen).

SPONSORING

Unter Sponsoring (im Bezug auf TECSELECT) versteht man die **Unterstützung** von Organisationen oder Veranstaltungen **in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen**, der eine **klare Gegenleistung (i. d. R. Werbung) gegenübersteht**. Hierfür ist mindestens die Abbildung des Firmenlogos bzw. -schriftzugs auf Plakaten, Banden, Eintrittskarten, Pokalen und Ähnlichem notwendig.

Um Sponsoring über TECSELECT abrechnen zu können, gilt folgendes:

- » Einhaltung der grundsätzlichen TECSELECT-Spielregeln
- » Es gibt eine **vertragliche Vereinbarung** und es ist zwingend eine Gegenleistung vorhanden.
- » **Nur gemeinnützige Vereine** (z. B. Sport- oder Musikvereine) und deren Veranstaltung können gesponsort werden, d. h. Rechnungssteller ist ein eingetragener Verein (Kürzel e. V.).
- » Unterstützung sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder ökologischer Organisationen ggf. nach vorheriger Absprache möglich.
- » Es darf **keine private Verbindung** zu diesem Verein / dieser Organisation bestehen (Abgrenzung wirtschaftlicher & privater Interessen).
- » Einzelpersonen oder Personengruppen, sowie Parteien und religiöse Vereinigungen und Kirchen, und öffentliche bzw. kommerzielle Veranstaltungen (Konzerte, Rennen etc.) können nicht gesponsort werden.

Achtung! **Nur echte Werbeaufwendungen** können über TECSELECT abgerechnet werden - nicht möglich sind als Sponsoring titulierte Incentives (z. B. Buchung von VIP-Lounges oder Bewirtungselemente).

SPENDEN

Unter einer Spende versteht man **freiwillige Zuwendungen (Geld- oder Sachleistungen)** für z. B. Vereine, Stiftungen, Parteien etc. Diese Zuwendung erfolgt ohne Gegenleistung, i. d. R. wird eine Spendenquittung ausgestellt (aber keine Rechnung).

Auf Grund der Komplexität der steuerlichen Betrachtung ist die **Abrechnung von Spenden über TECSELECT nicht möglich**.